

# § 5 NÖ WTBV Raumbedarf

NÖ WTBV - NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Pro Person muss in einer Tagesstätte eine Gesamtfläche von mindestens 15 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Weitere Mindestanforderungen sind:

- Gruppenraum,
- Projekträume (Werkstätte, Entspannungsraum etc.),
- Sanitärbereiche/Toilettebereich: geschlechtergetrennte WC-Anlage (1 rollstuhlgängige WC- Anlage),
- Nebenräume, Garderobe mit versperrbarem Kasten für jede betreute Person,
- bei der Betreuung von schwerstbehinderten Menschen ein entsprechend ausgestatteter Pflegebereich (z. B. Wickeltisch, Pflegebad oder Sitzdusche),
- Therapieraum,
- Dienstzimmer/Büro.

(2) Pro Person muss einer stationären Einrichtung eine Gesamtfläche von mindestens 35 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. In Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Teilzeitbetreuung darf dieser Wert bis zu 25 % unterschritten werden. Weitere Mindestanforderungen sind:

- 1 Bett-Zimmer 12 m<sup>2</sup>, für schwerstbehinderte Menschen oder für Personen im Rollstuhl 17 m<sup>2</sup>,
- 2 Bett-Zimmer 18 m<sup>2</sup>, für schwerstbehinderte Menschen und für Personen im Rollstuhl 23 m<sup>2</sup>,
- mindestens 75 % der Zimmer müssen Einzelzimmer sein,
- Sanitäreinheit, bestehend aus Waschtisch, Dusche und getrenntem WC bzw. ein rollstuhlgängiger Waschraum mit Dusche und getrenntem WC für max. 4 Personen,
- bei der Betreuung von schwerstbehinderten Menschen ein entsprechend ausgestatteter Pflegebereich (z. B. Wickeltisch, Pflegebad mit Hebewanne oder Sitzdusche),
- Küche, Wohn- und Essbereich – jeder Gruppe muss ein in sich abgeschlossener Wohnbereich zur Verfügung stehen,

- Therapieraum (ausgenommen bei Wohngemeinschaften und Wohngruppen),
- Nebenraum (Wirtschaftsraum, Abstellflächen),
- Dienstzimmer mit Schlafmöglichkeit (ausgenommen bei Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Teilzeitbetreuung),
- Büro (ausgenommen bei Wohngemeinschaften),
- Notruf

(3) Tagesstätten und Wohneinrichtungen, die überwiegend schwerstbehinderte Menschen aufnehmen, müssen überdies den Vorgaben für bauliche Gestaltung und Mindestanforderungen der NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7, entsprechen.

(4) Mindestanforderungen für Rehabilitationseinrichtung sind:

- 1-Bettzimmer 12 m<sup>2</sup>,
- 2-Bettzimmer 18 m<sup>2</sup>,
- Sanitäreinheit bestehend aus Waschtisch, Dusche und WC pro 4 Personen,
- Projekträume (Werkstätte, Therapieräume),
- Küche, Wohn- und Essbereich,
- Dienstzimmer mit Schlafmöglichkeit,
- Arztzimmer,
- Büro,
- Therapieräume.

In Kraft seit 01.05.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)